

Gesuch Verwendung von Fahrzeugen im werkinternen Verkehr auf öffentlichen Strassen (Art. 33 Abs. 1 VVV)

Gesuchsteller:

Firmenname

Strasse

PLZ und Ort

E-Mail Adresse

Telefon Nr.

Eingesetzte Fahrzeuge:

Fahrzeugart	Fahrzeugart
Marke, Typ	Marke, Typ
Fahrgestellnr.	Fahrgestellnr.

Beilagen:

- Situationsplan auf dem die benötigte Fahrstrecke eingezeichnet ist
- Haftpflichtversicherungsnachweis (graue Karte) der gültig ist nach Art. 33 Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)

Ort und Datum

Unterschrift

Das vollständige Gesuch ist an das für Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Abteilung Massnahmen und Bewilligungen, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf einzureichen.

Öffentliche Verkehrsflächen sind Verkehrsflächen, die von jedermann benützt werden können, wobei das Eigentumsverhältnis am Grund und Boden keine Rolle spielt. Auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Motorfahrzeuge nur mit Kontrollschildern und Fahrzeugausweis in Verkehr gesetzt werden. Eine Ausnahme bilden Fahrten im werkinternen Verkehr, welche auf Gesuch hin bewilligt werden können. Eine nicht öffentliche Verkehrsfläche ist es nur, wenn das Areal mit Abschränkungen umgeben ist und ein eingeschränkter Personenkreis Zutritt hat.

Fahrstrecken für den werkinternen Verkehr können nur auf dem eigenen Betriebsareal sowie angrenzenden Strassen bewilligt werden. Fahrten zu Drittarealen sind nicht gestattet.